

## 374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (321 der Beilagen): Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen

Das vorliegende Übereinkommen sieht vor, daß für jeden Transport von tiefgefrorenen oder gefrorenen Lebensmitteln, aber auch von gekühlten Lebensmitteln ausschließlich auf der Straße oder ausschließlich auf der Schiene oder in einer Kombination beider im gewerblichen Verkehr nur Fahrzeuge verwendet werden dürfen, die nach dem ATP geprüft sind und hierüber eine behördliche Bescheinigung vorweisen können. Diese Bestimmung gilt für Österreich sowohl für Beförderungen mit österreichischen Fahrzeugen in Mitgliedstaaten, als auch — nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Österreich — für Beförderungen ausländischer Fahrzeuge nach Österreich. Darüber hinaus verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsparteien, den passiven Verkehr mit Nichtmitgliedstaaten des ATP nur mit solchen Fahrzeugen zu dulden. Das ATP tritt zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten Frankreich, BRD, Spanien, UdSSR und Jugoslawien am 21. November 1976 in Kraft.

Das gegenständliche Übereinkommen ist gesetzändernd, weshalb sein Abschluß der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Art. 18 Abs. 8 ist darüber hinaus verfassungsändernd und bedarf daher gemäß

Art. 50 Abs. 1 bis 3 B-VG unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. November 1976 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Glaser und Dr. Schmidt sowie des Bundesministers für Verkehr Lanic einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (321 der Beilagen), dessen Art. 18 Abs. 8 verfassungsändernd ist, wird verfassungsmäßig genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1976 11 18

Ing. Letmaier  
Berichterstatter

Troll  
Obmann